VERORDNUNG (EWG) Nr. 817/70 DES RATES

vom 28. April 1970

zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein (1), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (2) umfaßt eine Regelung, die, soweit ihre Tragweite nicht auf andere Erzeugnisse beschränkt ist, auch für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete gilt; die genannte Regelung sieht insbesondere einige gemeinsame Regeln für die Erzeugung vor.

Eine Politik der Qualitätsförderung in der Landwirtschaft und ganz besonders im Weinbau trägt zwangsläufig zu einer Verbesserung der Marktverhältnisse und damit zur Ausweitung der Absatzmöglichkeiten bei; die Annahme gemeinsamer Vorschriften für die Erzeugung und die Kontrolle der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in Ergänzung zur Verordnung (EWG) Nr. 816/70 fügt sich in den Rahmen dieser Politik ein und kann dazu beitragen, daß die vorstehend genannten Ziele erreicht werden.

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 24 sind einige der Gesichtspunkte aufgeführt, denen bei der Festlegung gemeinschaftlicher Bestimmungen Rechnung zu tragen ist; die genannten Gesichtspunkte müssen ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach präzisiert werden.

Wenn auch den herkömmlichen Produktionsbedingungen Rechnung getragen werden muß, so ist es doch erforderlich, daß gemeinsame Bemühungen um eine Harmonisierung hinsichtlich der Qualitätsanforderungen unternommen werden.

Die Faktoren, durch die sich die einzelnen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete kennzeichnen lassen, müssen aufgezählt und näher bestimmt werden.

Bis zur Einführung von Gemeinschaftsverfahren zur Prüfung dieser Faktoren empfiehlt es sich, auf die Analysemethoden zurückzugreifen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Anhang A zur Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung der Analyse- und Bewertungsmethoden für Weine vom 13. Oktober 1954 festgelegt sind; sofern dieser Anhang für die Prüfung der betreffenden Faktoren kein Verfahren vorsieht, sind die herkömmlichen Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten weiterhin anwendbar.

Um die Erzeuger vor unlauterem Wettbewerb und die Verbraucher vor Verwechslungen und Täuschungen zu schützen, muß die Bezeichnung „Qualitätswein eines bestimmten Anbaugebiets" den Weinen vorbehalten werden, welche den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen, ohne daß dabei die Verwendung spezifischer traditioneller Bezeichnungen ausgeschlossen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung sind besondere Bestimmungen für die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete vorgesehen.

Unter Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete — im folgenden „Qualitätsweine b. A." genannt — sind Weine zu verstehen, die den Vorschriften dieser Verordnung sowie den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen und die in den einzelstaatlichen Regelungen definiert sind.

Artikel 2

(1) Unter einem bestimmten Anbaugebiet ist eine Weinanbaufläche oder eine Gesamtheit von Weinanbauflächen zu verstehen, auf denen Weine mit besonderen Qualitätsmerkmalen erzeugt werden und deren Name zur Bezeichnung der Weine verwandt wird, die zu den in Artikel 1 definierten Weinen gehören.

---

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) Jedes bestimmte Anbaugebiet wird genau, möglichst nach Parzellen oder Rebflächen, abgegrenzt. Diese Abgrenzung wird durch jeden betroffenen Mitgliedstaat durchgeführt; dabei ist den Faktoren Rechnung zu tragen, die für die Qualität der in diesen Gebieten erzeugten Weine mitbestimmend sind, namentlich Boden und Untergrund, Klima sowie Lage der Parzellen oder Rebflächen.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt ein Verzeichnis der für die Erzeugung jedes einzelnen Qualitätsweins b. A. auf seinem Hoheitsgebiet geeigneten Rebsorten auf, in welches nur Rebsorten der Art „vitis vinifera" aufgenommen werden dürfen, die den in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten empfohlenen oder zugelassenen Gruppen angehören.

(2) Absatz 1 kann später vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages geändert werden.

(3) Rebsorten, die in dem Verzeichnis nach Absatz 1 nicht aufgeführt sind, müssen von allen Parzellen oder Rebflächen, die für die Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. bestimmt sind, entfernt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten jedoch das Vorhandensein von nicht im Verzeichnis aufgeführten Rebsorten während eines Zeitraums von drei Jahren, beginnend

— mit Inkrafttreten dieser Verordnung für die bestimmten Gebiete, deren Abgrenzung zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam geworden ist,

— mit dem Wirksamwerden der Abgrenzung des betreffenden bestimmten Gebiets, wenn diese Abgrenzung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist,

unter der Bedingung zulassen, daß diese Rebsorten der Art „vitis vinifera" angehören und daß sie nicht mehr als 20 % des Rebsortenbestands der betreffenden Parzelle oder der betreffenden Rebfläche ausmachen.

(4) Spätestens nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 dürfen alle zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. bestimmten Parzellen oder Rebflächen nur Rebsorten enthalten, die in dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis aufgeführt sind. Bei Nichteinhaltung der letztgenannten Bestimmungen verlieren alle Weine, die aus innerhalb dieser Parzelle oder dieser Rebfläche geernteten Trauben gewonnen werden, den Anspruch auf die Bezeichnung Qualitätsweine b. A.

Artikel 4

Die Anbaumethoden, die zur Gewährleistung einer optimalen Qualität der Qualitätsweine b. A. notwendig sind, werden durch jeden betroffenen Mitgliedstaat in geeigneten Bestimmungen geregelt.

In einer Weinbauzone kann nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats bewässert werden. Diese Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.

Artikel 5

(1) a) Qualitätsweine b. A. dürfen nur aus innerhalb des bestimmten Anbaugebiets geernteten Trauben der im Verzeichnis nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Rebsorten gewonnen werden.

Die vorangehende Bestimmung schließt nicht aus, daß ein Qualitätswein b. A. gemäß Artikel 3 Absatz 3 gewonnen oder nach traditionellen Praktiken hergestellt wird.

b) Jede natürliche oder juristische Person, die über Trauben oder Moste, die den Bedingungen für die Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. entsprechen, und andere Trauben oder Moste verfügt, gewährleistet eine getrennte Weinbereitung; anderenfalls kann der erzeugte Wein nicht als Qualitätswein b. A. gelten.

(2) Die Verarbeitung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Trauben zu Most und des Mostes zu Wein hat innerhalb desselben bestimmten Anbaugebiets zu erfolgen, in dem sie geerntet werden.

Vorbehaltlich angemessener Kontrollbestimmungen kann diese Verarbeitung jedoch außerhalb dieses Anbaugebiets vorgenommen werden, wenn dies auf Grund der Regelung des erzeugenden Mitgliedstaats zulässig ist.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Sie sehen insbesondere folgendes vor:

— die Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Regel genehmigen können, wonach die Verarbeitung von Trauben zu Most und von Most zu Wein innerhalb desselben bestimmten Anbaugebiets zu erfolgen hat,

— das Verzeichnis der Qualitätsweine b. A., die nach traditionellen Praktiken im Sinne von Absatz 1 hergestellt werden.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat setzt einen natürlichen Mindestalkoholgehalt für jeden der in seinem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätsweine b. A. fest. Bei der Festsetzung dieses natürlichen Alkoholgehalts werden insbesondere die in den letzten zehn Jahren vor dieser Festsetzung festgestellten Alkoholgehalte berücksichtigt, wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten der repräsentativsten Rebgrundstücke bestimmter Anbaugebiete in Ansatz kommen.

(2) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, die nach dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 vorgesehenen Verfahren festzulegen sind, dürfen die in Absatz 1 genannten Alkoholgehalte nicht niedriger sein als:

6° in der Zone A,

7° in der Zone B,

8° in der Zone C I,

9° in der Zone C II,

9,5° in der Zone C III.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zonen sind in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 festgelegt.

Artikel 7

(1) Die einzelnen Weinbereitungsmethoden für die Gewinnung von Qualitätsweinen b. A. werden für jeden dieser Weine durch jeden betroffenen Mitgliedstaat festgelegt.

(2) Wenn es die Witterungsverhältnisse in einer der in Artikel 6 genannten Weinbauzonen erforderlich machen, können die betreffenden Mitgliedstaaten die Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehalts der frischen Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des jungen noch in Gärung befindlichen Weines und des Weines, der zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet ist, zulassen.

Diese Erhöhung darf die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Grenzwerte nicht überschreiten und nur nach den Verfahren und Bedingungen des Artikels 19, ausgenommen Absatz 6 der genannten Verordnung, vorgenommen werden.

Allerdings darf die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts durch Zusatz von Saccharose in wäßriger Lösung nach dem 30. Juni 1979 nicht mehr vorgenommen werden; ferner darf dabei das Volumen des verarbeiteten Erzeugnisses um höchstens 10 % erhöht werden.

(3) Ein Wein, der einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9° nicht erreicht, kann kein Qualitätswein b. A. sein.

Artikel 8

(1) Die Bedingungen und die Grenzen für Säuerung und Entsäuerung der frischen Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes und des jungen noch in Gärung befindlichen Weines sowie das Verfahren, nach dem Abweichungen zugelassen werden können, sind in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 festgelegt.

(2) Die Bedingungen und die Grenzen für die Süßung der Qualitätsweine b. A. sind in Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 festgelegt.

Artikel 9

Die in den Artikeln 7 und 8 genannten Maßnahmen sind nur gestattet, wenn sie nach Maßgabe des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durchgeführt werden.

Vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 2 dürfen die genannten Maßnahmen nur in dem bestimmten Gebiet durchgeführt werden, in dem die verarbeiteten frischen Weintrauben geerntet worden sind.

Artikel 10

(1) Für jeden Qualitätswein b. A. wird durch den betreffenden Mitgliedstaat ein Hektarertrag in Trauben-, Most- oder Weinmengen festgesetzt.

Dabei werden insbesondere die Erträge der zehn vorhergehenden Jahre berücksichtigt, wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten der repräsentativsten Rebgrundstücke des bestimmten Anbaugebiets in Ansatz kommen.

Dieser Ertrag kann von dem betreffenden Mitgliedstaat geändert werden.

(2) Die Überschreitung des in Absatz 1 genannten Ertrags hat zur Folge, daß für die gesamte Ernte die Verwendung der beanspruchten Bezeichnung untersagt wird, es sei denn, daß in den geltenden Regelungen der Mitgliedstaaten etwas anderes vorgesehen ist.

Artikel 11

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, bei den Weinen, auf welche die Bezeichnung Qualitätsweine b. A. an-

gewandt werden kann, eine analytische und eine organoleptische Prüfung vorzunehmen.

a) Die analytische Prüfung erstreckt sich mindestens auf die Werte der charakteristischen Faktoren des betreffenden Qualitätsweins b. A., die zu denen gehören, die im Anhang aufgeführt sind.

   Die Grenzwerte dieser Faktoren werden von dem erzeugenden Mitgliedstaat für jeden Qualitätswein b. A. festgelegt.

b) Die organoleptische Prüfung erstreckt sich auf Farbe, Klarheit, Geruch und Geschmack.

(2) Die in Absatz 1 genannten Prüfungen können durch die von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten zuständigen Stellen in Form von Stichproben durchgeführt werden, bis der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages geeignete Bestimmungen über ihre systematische und allgemeine Durchführung erlassen hat.

(3) Solange noch keine gemeinsamen Methoden festgesetzt sind,

— sind zur Prüfung der Faktoren im Sinne von Absatz 1 sowie in allen anderen Fällen, in denen die Durchführung dieser Verordnung dies erforderlich macht, diejenigen Analysemethoden anzuwenden, die in Anhang A der Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung der Analyse- und Bewertungsmethoden für Weine vom 13. Oktober 1954 festgelegt sind;

— sind die herkömmlichen Methoden in jedem einzelnen Mitgliedstaat weiterhin anwendbar, sofern der genannte Anhang für die Prüfung bestimmter Faktoren im Sinne von Absatz 1 keine Methode vorsieht.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1, insbesondere die Verwendung der Weine, welche die bei den betreffenden Prüfungen gestellten Bedingungen nicht erfüllen, und die Bedingungen für diese Verwendung werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 12

(1) Der gemeinschaftliche Begriff „Qualitätswein b. A." oder ein spezifischer, traditioneller in den Mitgliedstaaten zur Bezeichnung bestimmter Weine üblicher Begriff kann nur für solche Weine verwendet werden, die dieser Verordnung und den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Unbeschadet der zusätzlich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen Begriffe und unter der Bedingung, daß die einzelstaatlichen Bestimmungen hinsichtlich der betreffenden Weine eingehalten werden, sind die in Absatz 1 genannten traditionellen spezifischen Begriffe:

a) für Deutschland:

   — bis zum 19. Juli 1971 die die Herkunft der Weine angebenden Bezeichnungen unter Zusatz des Begriffs „Naturwein", „Originalabfüllung", „Spätlese", „Auslese", „Beerenauslese" oder „Trockenbeerenauslese";

   — nach dem 20. Juli 1971 werden jedoch die genannten traditionellen Bezeichnungen durch die Angaben über die Herkunft der Weine unter Zusatz der Bezeichnung „Qualitätswein" oder der Bezeichnung „Qualitätswein mit Prädikat" in Verbindung mit einem der Begriffe „Kabinett", „Spätlese", „Auslese", „Beerenauslese" oder „Trockenbeerenauslese" ersetzt;

b) für Frankreich:

   „Appellation d'origine contrôlée", „Appellation contrôlée", „Champagne" und „Vin délimité de qualité supérieure";

c) für Italien:

   „Denominazione di origine controllata" und „Denominazione di origine controllata e garantita";

d) für Luxemburg:

   „Marque nationale du vin luxembourgeois".

(3) Der Name eines bestimmten Gebietes darf unbeschadet des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Bezeichnung eines Weines nur verwendet werden, wenn es sich um einen Qualitätswein b. A. handelt.

(4) Ein Qualitätswein b. A. wird unter der Bezeichnung des bestimmten Gebietes in den Verkehr gebracht, die ihm von dem Mitgliedstaat, in dem er erzeugt wurde, zuerkannt wurde.

Ein Wein, der den Bestimmungen dieser Verordnung und den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entspricht, darf ohne den Begriff „Qualitätswein b. A." oder ohne einen in den Absätzen 1 und 2 genannten traditionellen spezifischen Begriff nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Bezeichnung „Qualitätswein b. A." ist auf dem in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Begleitdokument einzutragen.

(5) Die Herabstufung eines Qualitätsweins b. A. kann im Stadium der Produktion unter den in den einzelstaatlichen Regelungen festgelegten Bedingungen erfolgen; sie kann nur dann während der Vermarktung vorgenommen werden, wenn eine bei der Reifung, Lagerung oder Beförderung festgestellte Verschlechterung die Merkmale des betreffenden Qualitätsweins b. A. abgeschwächt oder verändert hat.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bestimmungen über die Verwendung der herabgestuften Qualitätsweine b. A. sowie die Bedingungen für diese Verwendung, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 13

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet die Kontrolle und den Schutz der gemäß dieser Verordnung in den Verkehr gebrachten Qualitätsweine b. A.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 14

(1) Die Mengen an Trauben, Mosten, zur Gewinnung von Qualitätsweinen b. A. geeigneten Weinen und an Qualitätsweinen b. A. werden in der Ernte- und Bestandsmeldung getrennt aufgeführt, die in den zur Durchführung des Artikels 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates erlassenen Bestimmungen vorgesehen ist.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 15

Abgesehen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen können die erzeugenden Mitgliedstaaten für Qualitätsweine, die in bestimmten Gebieten innerhalb ihres Hoheitsgebiets erzeugt werden, unter Berücksichtigung der ständigen und der Verkehrssitte entsprechenden Gepflogenheiten zusätzliche Merkmale und Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen festlegen oder die hierfür bestehenden Merkmale und Bedingungen strenger gestalten.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Vorschriften für die Übermittlung und Verbreitung dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 17

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt. Sie gelten längstens bis zum 31. August 1971.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1970.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

ANHANG

Verzeichnis der Faktoren, unter denen bei der Anwendung des Artikels 11 eine Auswahl getroffen werden kann und die eine Kennzeichnung der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ermöglichen

A. Organoleptische Prüfung

1. Farbe
2. Klarheit und Trub
3. Geruch und Geschmack

B. Prüfung des Verhaltens des Weins

4. Verhalten an der Luft
5. Verhalten bei Kälte

C. Mikrobiologische Untersuchung

6. Verhalten im Brutschrank
7. Aussehen des Weins und des Trubs

D. Physikalische und chemische Analyse

8. Dichte
9. Alkoholgehalt
10. Gesamttrockensubstanz (ermittelt durch Dichtemessung)
11. Reduktionszucker
12. Saccharose
13. Asche
14. Alkalinität der Asche
15. Gesamtsäure
16. Flüchtige Säure
17. Gebundene Säure
18. pH-Wert
19. Freies Schwefeldioxyd
20. Gesamtes Schwefeldioxyd

E. Zusätzliche Analyse

21. Kohlensäure (Perlweine und Schaumweine, atm. bei 20° C)